

Tagesordnungspunkt 7

Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2022 in das Jahr 2023 gem. § 17 Gemeindehaushaltsverordnung

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres.

Auf die beigefügte Liste wird verwiesen (siehe auch Seiten 36 bis 39 des Vorberichtes).

Beschluss:

Mit Verweis auf die zur Verfügung gestellte Liste, beschließt der Verbandsgemeinderat die Übertragung der Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2022 in das Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
36 Ja-Stimmen